

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 30.12.1893

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. December 1893.) 15. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 31. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

### N<sup>o</sup>. 31.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.  
Oldenburg, 1893 December 27.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel I.

Die Artikel 9, 10, 15 und 17 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

## Artikel 9.

Den bleibenden Fonds der Anstalt bilden:

- a) das bis jetzt für diesen Fonds angesammelte Vermögen im Betrage von 50 000 *M.*;
- b) die der Anstalt künftig zukommenden Geschenke, Vermächtnisse oder sonstigen Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ausdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist.

Der bleibende Fonds ist in seinem Capitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkünfte desselben zu den Pensionszahlungen zu verwenden.

Verluste des Fonds sind aus den Einkünften desselben zu ersetzen.

## Artikel 10.

Der Sicherheitsfonds der Anstalt wird gebildet:

- a) aus dem bis jetzt für denselben angesammelten Vermögen von 5000 *M.*,
- b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, derselbe ist je-

doch aus späteren Ueberschüssen wieder auf die Höhe von 5000 *M.* zu bringen.

#### Artikel 15.

Soweit die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen haben (Art. 10), sind sie zu Zuschlägen zu den Pensionen (Art. 17) zu verwenden. Die Auszahlung derselben erfolgt für jedes Jahr mit der am 1. Juli des folgenden Jahres fälligen Pensionsrate an Diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind, jedoch nur in ganzen Markbeträgen.

Ein verbleibender Rest der Ueberschüsse ist für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen.

Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Art. 5 gedachten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

#### Artikel 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 110 *M.* festgesetzt.

Sinkt jedoch der Sicherheitsfonds unter 3000 *M.*, so hat das Oberschulcollegium eine angemessene Ermäßigung des Pensionsjahres so lange eintreten zu lassen, bis der Sicherheitsfonds wieder auf 5000 *M.* angewachsen ist.

#### Artikel II.

##### Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die Ueberschüsse aus dem Jahre 1893, sowie die am 1. Januar 1894 fälligen Pensionsraten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. De-  
cember 1893.

(L. S.)

**Peter.**

Flor.

**Meyer.**

